

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	70 (2003)
<b>Artikel:</b>	Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit
<b>Autor:</b>	Niederhäuser, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1045444">https://doi.org/10.5169/seals-1045444</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit

Peter Niederhäuser

Gegen Ende des Mittelalters, so die weitverbreitete Meinung, verschwand der landsässige Adel aus der zürcherischen Landschaft, geschwächt durch schwindende Einkünfte, paralysiert durch politischen Bedeutungsverlust und verdrängt von der sich verfestigenden Zürcher Herrschaft. In der Stadt Zürich hingegen formierte sich eine Oberschicht aus bürgerlichen Aufsteigern, die an die Stelle der bisherigen adligen Führungsgruppe trat, in ihrem Lebensstil aber deren Werte übernahm. Titel, Wappenbriefe, repräsentative Schlossanlagen und der Besitz von Feudalrechten waren die augenfälligsten Attribute dieser neuen Elite, deren Mitglieder oft als «Junker» bezeichnet wurden. Zählten sie deswegen zum Adel, oder müsste man diese Leute nicht viel mehr als Nicht-ganz-Adel charakterisieren? Und verlief der Prozess der Ablösung einer Führungsgruppe durch eine andere tatsächlich in diesen linearen Bahnen?

Die Zürcher Geschichtsschreibung hat sich bisher weitgehend aus städtischer Optik für solche Fragen interessiert. Gegenüber den Ereignissen der «grossen» Politik und den einflussreichen Staatsmännern nahmen die Vorgänge auf der Landschaft, sofern sie nicht städtische Interessen berührten, eine drittrangige Rolle ein. Zu den «Opfern» dieser Gewichtung gehört auch der alteingesessene Niederadel, der zwar zahlenmäßig an Substanz verloren hatte und spätestens seit der Verdrängung Habsburgs politisch nachhaltig geschwächt war, trotzdem aber bis weit in die Frühe Neuzeit hinein innerhalb der ländlichen Gesellschaft einen massgebenden Einfluss bewahren konnte.<sup>1</sup> Als eigentliche «Refugien» des Adels kam den Gerichtsherrschaften für das Fortdauern adliger Präsenz eine entscheidende Rolle zu. Hier fand die Geschichte des mittelalterlichen Adels eine augenfällige Fortsetzung. Spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert beruhte die (bescheidene) Macht des zürcherischen Adels weitgehend auf den ursprünglich als Vogteien bezeichneten Gerichtsherrschaften – wie im Thurgau oder in weiten Teilen des Mittellandes. Als «seigneurie» im französischen Sprachraum oder als «Twingherrschaft» im bernischen Gebiet bekannt, bildeten adlige Gerichtsherrschaften in einem Grossteil des Alten Europas eine charakteristische Herrschaftsform, unterschieden sich allerdings deutlich in Umfang und Kompetenzen.

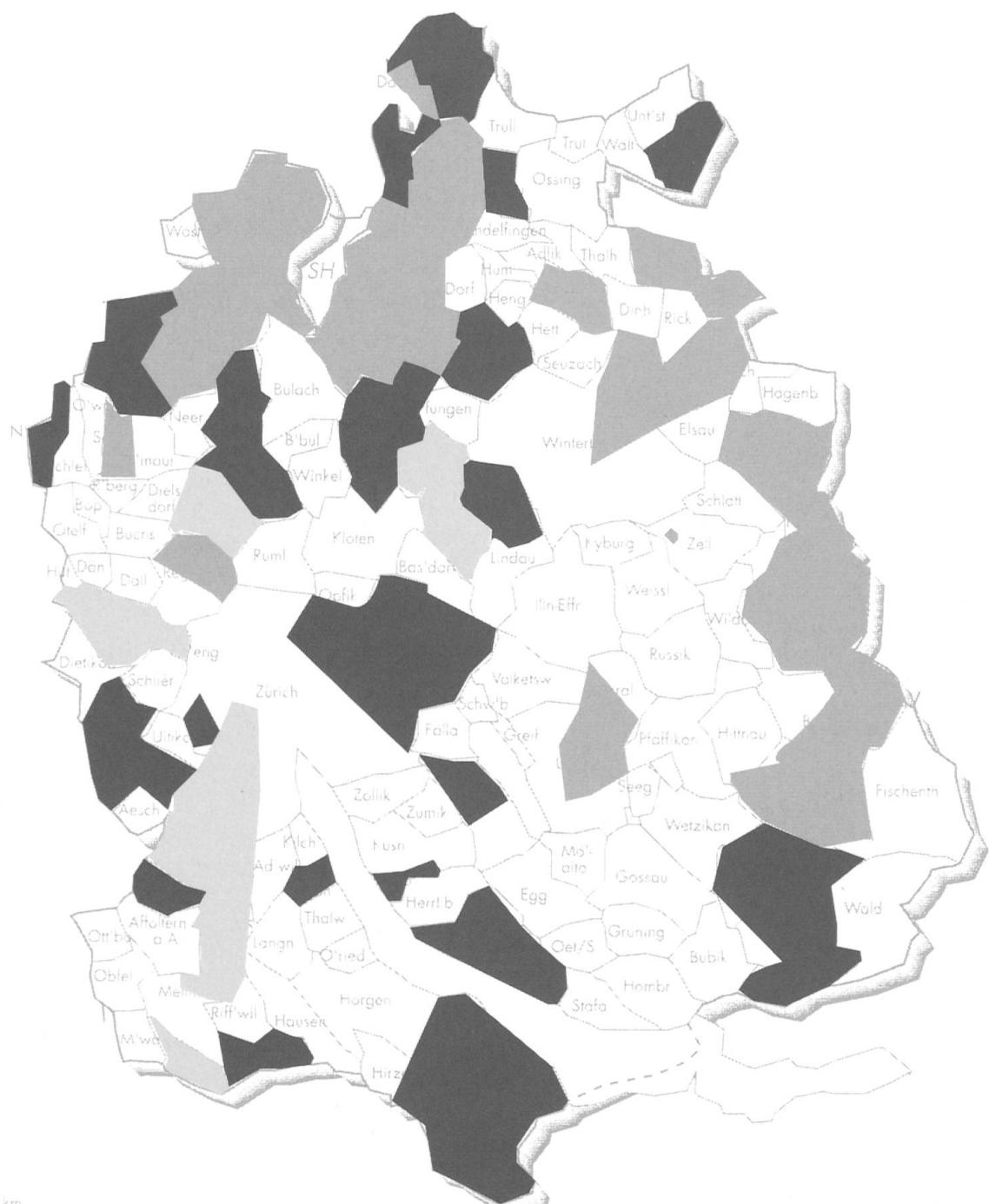
Unter dem Einfluss einer städtischen, aber auch nationalen, den Adel als Erbfeind darstellenden Historiographie hat Zürich seine nachmittelalterliche «adlige» Vergangenheit weitgehend verdrängt und vergessen. Mit Ausnahme einzelner Fallbeispiele sind der Adel und die Gerichtsherrschaften heute vor allem in ortsgeschichtlichen Studien fassbar.<sup>2</sup> Forschungen werden auch durch eine lückenhafte Überlieferungssituation erschwert, da Adels- und Herrschaftsarchive vergleichsweise selten und vor allem für das 17. und 18. Jahrhundert vorhanden sind. Dass sich die Herrschaftsverhältnisse in der Zürcher Landschaft um 1500 kaum von denjenigen anderer Gegenden unterschieden,

macht der Blick auf eine Karte deutlich. Während sich das städtische Regiment – in habsburgischer Tradition stehend – bis Mitte des 15. Jahrhunderts die bedeutendsten Herrschaftsrechte und damit die Landeshoheit über praktisch das gesamte nachmalige Kantonsgebiet gesichert hatte, befand sich ein ansehnlicher Teil der niedrigerichtlichen Rechte in den Händen des Adels, von Klöstern oder von städtischen «Patriziern». Ins Auge stechen zwei Schwergewichte: Sowohl das Zürcher Oberland mit dem Tösstal wie auch die Region entlang des Rheins waren um 1500 weitgehend geschlossene Herrschaftsgebiete des Adels (zu diesem zählten in erster Linie Angehörige der Familien von Landenberg, Bonstetten, Hinwil, Blarer, Rümlang, Happ, Fulach, Goldenberg, Gachnang, Wellenberg, zum Thor und Gradner). Wesentlich heterogener, im Umfang aber den adligen Gerichtsherrschaften in keiner Weise nachstehend, präsentierte sich der Besitz geistlicher Herren, so der Klöster Rüti, Einsiedeln, Rheinau, Kreuzlingen, Wettingen, Kappel, Fraumünster Zürich und St. Blasien, des Grossmünsterstiftes, des Bischofs von Konstanz oder der Johanniterkommenden Bubikon und Wädenswil. Zwischen dem Adel und dem städtischen Regiment befanden sich die mit Zürich verbundenen Familien Meyer von Knonau, Meiss, Schwarzmurer oder Schwend, die zum Teil beträchtliche gerichtsherrliche Rechte ausübten und oft mit dem landsässigen Adel verschwägert waren, trotzdem aber als Räte und Vögte der Limmatstadt verbunden blieben. Erst mit der Säkularisierung der Klöster im Verlauf der Reformation gewann Zürich die direkte oder indirekte Kontrolle über die Mehrheit der Gerichtsherrschaften und wusste mit dem Aufkauf weiterer Rechte seine Stellung so zu stärken, dass sich gegen Ende des Ancien Régime schliesslich weniger als 30 eigenständige Gerichtsherrschaften auf Zürcher Gebiet befanden.<sup>3</sup>

Als Ort möglicher adliger Kontinuität waren die Gerichtsherrschaften mindestens bis ins 17. Jahrhundert von grösserer Bedeutung für die «Staatlichkeit» des Alten Zürichs. Weder im Spätmittelalter noch in der frühen Neuzeit beschränkte sich aber Herrschaft allein auf die zeitgenössisch als «Herrlichkeit» bezeichnete Gerichtsbarkeit. Das zeigte sich beispielsweise 1430 beim Kauf der Herrschaft Schollenberg (bei Flaach): Hans von Gachnang erwarb mit der Burg Schollenberg nicht nur umfangreichen Grundbesitz, Holz- und Zehntrechte, sondern auch die Vogtei über das Dorf Berg mit dem Frevelgericht über die Vogtleute und verschiedene Eigenleute.<sup>4</sup> «Gerichtsherrschaft» ist deshalb ein Hilfsbegriff, um rechtliche, wirtschaftliche oder kulturelle Formen von Herrschaft unter einen Hut zu bringen. Vier Fragen sollen im folgenden helfen, die komplexen Verhältnisse etwas genauer zu durchleuchten: Was ist eine Gerichtsherrschaft? Wie entstanden Gerichtsherrschaften? Auf welche wirtschaftlichen Grundlagen stützten sich Gerichtsherren? Welche Rolle spielten Gerichtsherrschaften in spätmittelalterlich-frühneuzeitlichem Alltag und Politik?

## Was ist eine Gerichtsherrschaft?

Der Begriff «Gerichtsherr» ist seit dem ausgehenden Mittelalter in den Quellen fassbar.<sup>5</sup> Der ursprünglich als Vogt, später gelegentlich als «Twingherr» bezeichnete «Herr» des Gerichts besass Gerichtsrechte, die einen wichtigen Teil seiner Herrschaft bildeten, indem sie Macht legitimierten und Einkünfte verschafften. Diese Rechte



km

**Gerichtsherrschaften von Klöstern und geistlichen Institutionen**

**Gerichtsherrschaften des Landadels**

**Gerichtsherrschaften des Stadtadels und Patriziats**

*Karte: Gerichtsherrschaften um 1500 (grob skizziert Grenzverlauf)*

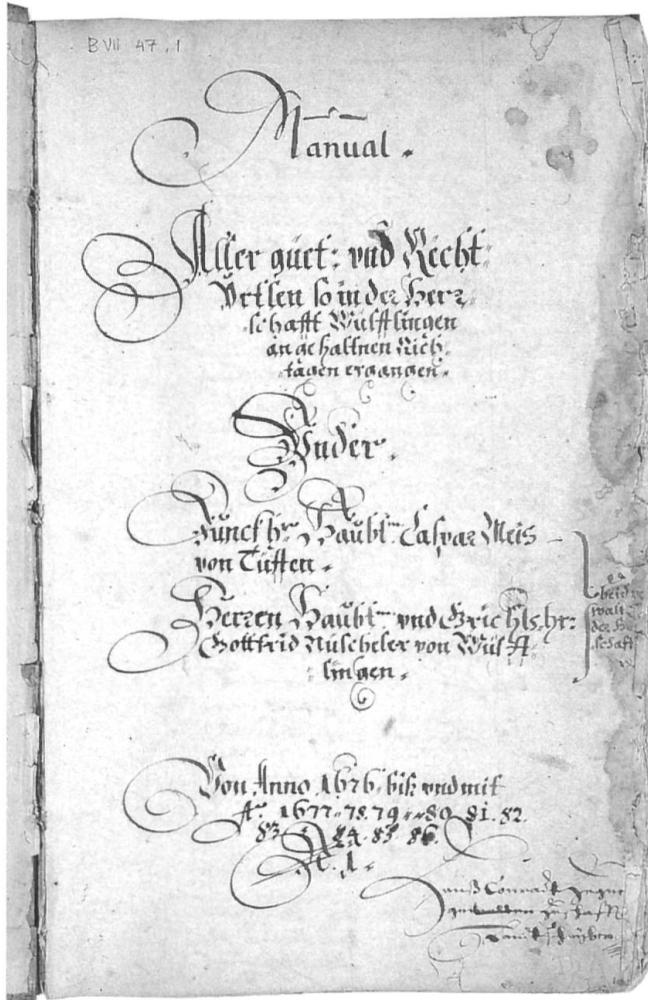


bezogen sich auf ein Gehöft, ein Dorf oder mehrere Ortschaften und umfassten ganz unterschiedliche Aspekte. Grundlage bildete die durch den Gerichtsherrn beanspruchte Wahrung von «Schutz und Schirm»; für die Sicherung des dörflichen Friedens hatten die Untertanen Abgaben zu entrichten und Frondienst zu leisten.<sup>6</sup> Die Herrschaftsrechte eines Vogtes beruhten damit auf gegenseitigem Interesse und waren zudem in grössere rechtliche Zusammenhänge eingebunden, die der Macht eines Gerichtsherrn enge Grenzen setzen konnten.

Die mittelalterliche Rechtswelt unterscheidet sich grundsätzlich von den neuzeitlichen Vorstellungen wie Gewaltentrennung, gesetzter Verfassung und umfassender Gültigkeit. Die frühere Rechtsprechung beruhte vielmehr auf dem Alten Herkommen, dem traditionellen, gewachsenen Recht, dessen Verbindlichkeit höchst unterschiedlich war. Im Spätmittelalter gliederte sich zudem die Gerichtsbarkeit in verschiedene Ebenen, die in den Quellen als «Dieb und Frevel» sowie «Twing und Bann» Erwähnung finden und heute als hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit oder als hohe, niedere und grundherrliche Gerichtsbarkeit bezeichnet werden. Von klaren Instanzen und Hierarchien konnte allerdings trotz dieser Unterteilungen kaum die Rede sein. Ausgeschieden wurden die Kompetenzen über die Art der Delikte und die damit verknüpfte Höhe der Bussen. Grauzonen waren häufig und führten regelmässig zu

Abb. 11: Das «ehrsam Gricht» von Gränichen AG, 1661. Am Kopf der bernische Landvogt als Vorsitzender des dörflichen Niedergerichts, neben ihm der Landschreiber; um den Rundtisch die Beisässen des Gerichts (aus: Scheibenriss-Sammlung Wyss, 75).

Abb. 12: Urteilsbuch der Gerichtsherrschaft Wüflingen von 1676 bis 1686, erstellt von den Gerichtsherren Caspar Meiss und Gottfried Nüschele (Foto Staatsarchiv Zürich, W. Reich).



Konflikten, da Strafgebühren zu einem Grossteil dem jeweiligen Inhaber der Gerichtsrechte zukamen und eine Quelle von Einkünften bildeten – Rechtsprechung hing deshalb eng mit ökonomischen Interessen zusammen.

Im Spätmittelalter befand sich die hohe oder Blutgerichtsbarkeit auf der Zürcher Landschaft mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel Wüflingen) in der Hand der Limmatstadt. Für Gerichtsherrschaften waren deshalb «Frevel» sowie «Twing und Bann» viel entscheidender. Diese umfassten die Rechtsprechung von kleineren Delikten mit Bussen bis normalerweise neun Pfund, im Spätmittelalter immerhin mehr als der Monatslohn eines Handwerkers. Die Kompetenzen eines Gerichtsherrn reichten aber weiter: Zivilgerichtliche und notarielle Aufgaben, Siegelgeld, Kontrollfunktionen und das Recht, Vorschriften im Gerichtsbezirk zu erlassen, gehörten ebenso dazu wie die Jagdhoheit über das Kleinwild, Fischerei- und Kirchenrechte, der Anspruch auf vogteiliche Leistungen (Frondienste), Einfluss auf dörfliche Fragen und die Bewilligung von ehaften Gewerbebetrieben wie Mühle, Taverne oder Ziegelei. Besass der Gerichtsherr zusätzlich das grundherrliche Gericht, konnte er mit seiner Strafgewalt unmittelbar in den dörflichen Alltag und die Flurordnung eingreifen.

Insgesamt vereinigte ein Gerichtsherr in seinen Händen Aufgaben, die aus heutiger Sicht dem Staatswesen zugesprochen würden, die sich aber früher als privilegierte

Bereiche dem Zugriff Zürichs entzogen hatten. Trotz seiner Machtfülle nahm der Gerichtsherr jedoch in Wahrheit meist nur bescheidenen Einfluss auf die Rechtsprechung. Er übte zwar den Vorsitz im Gericht aus, war aber an der eigentlichen Entscheidungsfindung selten beteiligt und delegierte in der Regel die Leitung der Verhandlungen gegen Entschädigung an einen Vertrauensmann, den Untervogt oder Amtmann. Oft musste er zudem seine Befugnisse mit anderen Herrschaftsträgern und mit der Dorfgemeinde teilen – ein enges Netz von Rechten und Verpflichtungen grenzte den Spielraum aller Beteiligten ein. Diese komplexen Strukturen gingen auf einen Prozess zurück, der im Hochmittelalter seinen Anfang genommen und zu einer bis in die Moderne nachwirkenden Zerstückelung von Rechten und Überlagerung von Kompetenzen geführt hatte.

## Wie entstehen Gerichtsherrschaften?

Die Ausbildung von Gerichtsherrschaften oder, um in der Terminologie der Zeit zu bleiben, von Vogteien hing eng mit einem grundsätzlichen Wandel der Herrschaftsstrukturen im Übergang vom Hoch- ins Spätmittelalter zusammen, der zu einer Territorialisierung von Herrschaft führte.<sup>7</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt beruhte Herrschaft vor allem auf einem Konglomerat unterschiedlicher Rechte und Ansprüche. Streubesitz und Eigenleute standen im Vordergrund, die zu einem zentralen Herren- oder Fronhof, meist dem Kehlhof, gehörten, wo auch die Gerichtstage stattfanden. Solche regionale Gerichtsorte befanden sich noch im Spätmittelalter beispielsweise in Laufen, Hegi oder Neerach, die alle Klöstern gehörten und Vögten als Vertretern der Gotteshäuser unterstanden. In der Offnung von Hegi etwa werden nicht nur «Einsassen» (Dorfbewohner), sondern auch Gotteshausleute erwähnt, die «usserthalb äters [Etter] sitzend und aber dahin gerichtzwengig sind».<sup>8</sup> Der Kehlhof Hegi bildete damit für die Embracher Eigenleute das Zentrum eines über den eigentlichen Ort ausgreifenden Gerichtsbezirks.

Ab dem 12. Jahrhundert nahm der lockere Herrschaftsverband von Hofgenossenschaften allmählich eine flächige Gliederung an, eng verbunden mit einer Neuordnung der Kulturlandschaft, die im Mittelland mit den drei Schlagworten «Verdorfung», «Vergeteidung» und «Verzelzung» zusammengefasst werden kann. Während sich die Siedlungsstrukturen verdichteten, führte der Übergang zu einer auf Getreide ausgerichteten Drei-Felder-Wirtschaft mit Zelgen zu einem höheren Organisationsgrad der bäuerlichen Bevölkerung. Hatte sich die ländliche Wirtschaft bisher vor allem auf die Herrschaft ausgerichtet, erforderten jetzt neue, produktivere Anbauformen engere Absprachen innerhalb des Dorfes, das als Organ der gemeinsamen Interessen gegen innen wie gegen aussen an Bedeutung gewann. Seit dem Spätmittelalter bildete das Dorf die massgebliche wirtschaftlich-politische Einheit auf lokaler Ebene. «Gemeinden» entstanden, die den Grad der institutionellen Verfestigung von Siedlung widerspiegeln und einem neuen Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung Form gaben.

Der Prozess der «Verdorfung» verband sich mit der Ausbildung neuer Herrschaftsformen. Die grundherrlichen Abhängigkeiten verdinglichten sich, Geld spielte eine

immer wichtigere Rolle, Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft entwickelten sich auseinander. Das Hofgericht wurde vom Dorfgericht abgelöst; Ortsvogteien entstanden, die jetzt für einen bestimmten Bezirk Rechte geltend machten. Nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem Herrschaftsverband, sondern zu einem Dorf wurde für die Rechtsprechung von Bedeutung. Die seit dem 13. Jahrhundert allmählich fassbaren Ortsvogteien bildeten die herrschaftliche Basis eines Niederadels, der meist im Auftrag von Klöstern oder hochadligen Landesherren Gerichtsrechte als Lehen ausübte und auf dieser Grundlage eine lokale Vormachtstellung aufzubauen suchte. Die Durchsetzung solcher Ansprüche stiess gelegentlich auf den Widerstand von Dorfbewohnern, aber auch adliger Konkurrenten. Nicht nur waren im Bereich der Rechtsprechung die Kompetenzen oft unklar. Streitigkeiten entbrannten zudem häufig bei den sich von einer Ortsvogtei ableitenden Rechten oder bei den (räumlichen) Grenzen. Handgreifliche Konflikte machten deutlich, dass Entstehung und Verräumlichung von Dorfgerichten noch im Spätmittelalter keineswegs abgeschlossen waren und zu Fehden führen konnten. Vor 1414 beispielsweise entstanden zwischen den Burgherren von Teufen und Freienstein wegen drei oder vier Häusern «stöss und krieg», da beide die Gerichtsrechte in Rorbas «diesseits der Töss», dem heutigen Freienstein, beanspruchten. Mit der endgültigen Teilung von Rorbas und der Festigung der Vogtei Freienstein fand dieser Konflikt ein Ende.<sup>9</sup>

Vergleichbare Konflikte fanden zu Beginn des 15. Jahrhunderts an verschiedenen Orten der Zürcher Landschaft statt. 1428 griff Ulrich von Gachnang im Streit um Gerichtsrechte in Dorf, Henggart und Humlikon gar den Müller seines Konkurrenten mit «geladner» Armbrust an.<sup>10</sup> Solche Auseinandersetzungen waren allerdings stark von der Präsenz der übergeordneten Landesherrschaft abhängig, die für Ordnung sorgen und solche Auseinandersetzungen rechtlich beilegen konnte. Spätestens mit der Verfestigung des Zürcher Stadtstaates schrumpfte der Spielraum des Kleinadels für allzu eigenmächtige Aktionen; der Zürcher Rat oder Schiedsgerichte entschieden fortan über Grenzen und Aufgaben von Gerichtsherrschaften, was natürlich dem städtischen Regiment die willkommene Gelegenheit bot, eigenständige Adlige in die Schranken zu weisen.

Die ineinander verschränkte Ausbildung von Dorfgemeinden und Ortsvogteien fand in Offnungen rechtlichen Niederschlag. Offnungen sind Dorfordnungen, die ursprünglich mündlich überlieferte Rechte und Pflichten der Herrschaft wie der Untertanen auflisteten. Besondere Erwähnung fanden vor allem die Grenzen des Gerichtskreises und die Aufgaben des Gerichts. So führt zum Beispiel die Offnung von Rorbas von 1406 zuerst den Umfang von Zwing und Bann an, listet die Leistungen der Gotteshausleute und die Frevelbussen auf, regelt die Tavernengerechtigkeit, das Schankrecht wie den Holzbann und kommt abschliessend auf die Wegrechte zu sprechen.<sup>11</sup> Bis weit in die Neuzeit hinein bildeten die Offnungen die wichtigste schriftlich festgehaltene Rechtsgrundlage der Gerichtsherrschaften und verkörperten wie kaum ein anderes Dokument das Alte Herkommen. Gewöhnlich beruhten sie auf den gemeinsamen Interessen von Gerichtsherr und Dorfbewohnern; nur selten versuchten Gerichtsherren, den Untertanen einseitig Regeln aufzuzwingen. 1490 lehnte sich etwa das Dorf Wiesendangen gegen die 1473 erstellte Meieroffnung auf, da diese angeblich hinter seinem Rücken, ohne Verkündigung und gegen ihr Altes Herkommen

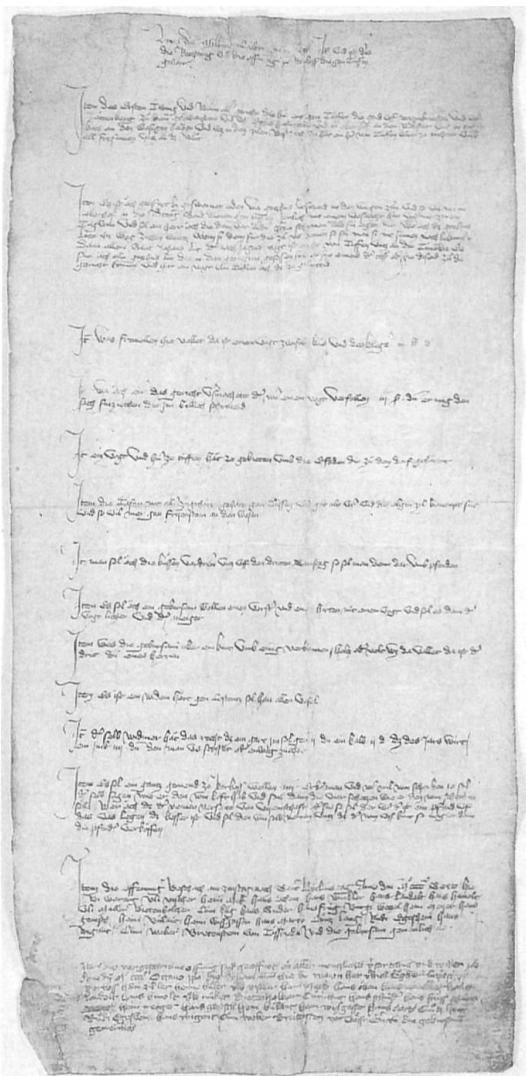


Abb. 13: Offnung von Rorbas von 1406: im ersten Absatz werden die Grenzen von Twing und Bann genauer umrissen, anschliessend folgen Bussen und Leistungen (Foto Staatsarchiv Zürich, W. Reich).

errichtet worden sei.<sup>12</sup> Weit häufiger sind Hinweise, dass solche Ordnungen im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wurden: Dorfbewohner wirkten bei der «Eröffnung» der einzelnen Artikel mit und gaben ihre Zustimmung.<sup>13</sup> Der Kompromisscharakter von Offnungen fand 1532 in Dachsen seinen vielleicht deutlichsten Ausdruck: Nachdem wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn Hans Wilhelm von Fulach und den Untertanen das dörfliche Klima vergiftet hatten, wurden die umstrittenen Punkte mit Hilfe des Kyburger Landvogts in einer Offnung festgehalten und damit entschärft.<sup>14</sup>

Die im Spannungsfeld der Ausbildung von Dörfern, Dorfgerichten und Offnungen entstehenden Gerichtsherrschaften sind das Resultat einer langen Entwicklung. Das Recht «wuchs» und war damit immer wieder Gegenstand von Verhandlungen. Auf der Ebene des Dorfes und der Adelsherrschaft hatte sich schliesslich ein rechtlicher Sonderbereich ausgebildet, der gegenüber der übergeordneten Landesherrschaft zumindest für lokale Fragen Autonomie beanspruchte. Dieser schrittweise Prozess war der übliche Vorgang. Es gab allerdings auch den Weg der Privilegierung. Gerichtsbezirke konnten – was allerdings höchst selten vorkam – durch den Willen einer höheren Gewalt konstituiert werden, in erster Linie durch den König als oberste Legitimations-

instanz des Rechts. 1458 erhielt Hans von Goldenberg von Kaiser Friedrich die Erlaubnis, «ein gemein gericht zu seinem slosse Mörspurg und seiner zugehorunge» zu machen, dieses in der zum Schloss gehörenden Taverne zu halten und mit seinem Amtmann und zwölf ehrbaren Männern als Richter und Schöffen zu besetzen. Das Gericht durfte wie andere Dorfgerichte um Geldschulden und andere gemeine Sprüche, Klagen, Handlungen und Frevel richten – ausser um Sachen, die Leib und Halsgericht betrafen.<sup>15</sup> Der Adlige hatte sich diese ungewöhnliche Gnade damit verdient, dass er Friedrich zur Krönung nach Rom begleitete.

Die beiden Fragen nach Entstehung und Kompetenzen lassen den äusseren Charakter von Gerichtsherrschaften präziser erfassen. Der Begriff der «Gerichte» ist namengebend und prägt die Wahrnehmung, ohne jedoch der vielschichtigen Realität von Gerichtsherrschaften zu entsprechen. Diese umfasste in ihrer charakteristischen Ausprägung weit mehr Aufgaben als die Rechtsprechung. Der Name «Gerichtsherrschaft» verstand sich als Sammelbezeichnung. Darauf weisen auch die Quellen hin, die in gelegentlich umständlicher Auflistung die unterschiedlichen Rechte zu umreissen suchen. So erwarb 1435 Konrad Meyer von Knonau «die vogtye ze Var ze Winingen ze obern und ze nidern Enstringen und ze Geroltschwil mit gerichten twingen mit bännen mit allen nutzen mit aller rechtung fryheit und ehaffti so darzuo gehört».<sup>16</sup> Gerichte, Banngewalt, Zinsen und Gerechtsame bildeten unter dem Sammelbegriff der Vogtei eine komplexe Einheit. Noch deutlicher wird die Verknüpfung unterschiedlicher Rechte in einer Klage des Gerichtsherrn von Teufen. Hans Meiss machte 1605 geltend, dass zum Schloss Teufen als kyburgische Lehen die niederen Gerichte über Leute und Gut gehörten, mit Twing und Bann und um die Frevel bis an das Blut, ebenso die Fischenzen in der Töss und das Jagen von Füchsen, Hasen und anderem Kleinwild, während die Hölzer im Irchel und andere Güter sein persönliches Eigentum seien.<sup>17</sup> Grundbesitz, Gerichtsrechte, Fischenzen und das Jagdprivileg ergänzten sich zu einem Herrschaftskomplex, das erst dem Phänomen einer Gerichtsherrschaft gerecht wird. Nur von den Einkünften aus dem Gericht lebte kein Adliger. Hatte sich die zürcherische Forschung bis anhin vor allem mit den rechtlichen Grundlagen von adligen Gerichtsherrschaften beschäftigt, stiessen die ökonomischen Strukturen weitgehend auf geringes Interesse.

## Auf welchen wirtschaftlichen Grundlagen beruhten Gerichtsherrschaften?

Der Besitz einer Gerichtsherrschaft hing mit höchst vielfältigen Einkünften zusammen, deren Erfassung und Gewichtung bisweilen schwer fällt. Zum einen waren Gerichtsherrschaften unterschiedlich gross und mit verschiedenen Rechten verknüpft, zum anderen wurden solche Herrschaften nicht nur aus ökonomischen Überlegungen heraus erworben. Die allzu häufige Festbeschreibung der Gerichtsherren allein auf den Besitz von Gerichtsrechten, das bescheidene Interesse der Forschung an einer Wirtschaftsgeschichte des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Adels und die schwierige Überlieferungssituation führten dazu, dass die wirtschaftlichen Grundlagen von Gerichtsherrschaften kaum bekannt sind. Darauf ist wohl auch das statische Bild zurückzuführen, das oft auf Gerichtsherrschaften projiziert wird. Diese erscheinen als

erratische Gebilde in der Landschaft, als überholte Relikte des Mittelalters mit festgeschriebener Form. Wie wenig diese Vorstellungen mit der tatsächlichen Entwicklung von Gerichtsherrschaften zu tun hat, zeigt sich an verschiedenen Herrschaften, die einem ständigen Wandel unterworfen waren, erst im Übergang zur frühen Neuzeit aufblühten und im Verlauf des 16. Jahrhunderts zum Teil beträchtliche Ausmasse annehmen konnten. Eines der auffallendsten Beispiele stellt zweifellos die Herrschaft Hegi dar.<sup>18</sup>

Der Burgturm von Hegi, erbaut um 1200 durch die Herren von Hegi, rückte erst im 15. Jahrhundert allmählich in den Mittelpunkt einer Herrschaft, die allerdings weit zerstreuten Besitz und erst ab 1404 auch (bescheidene) Vogteirechte umfasste. Ein erster grösserer Einschnitt erfolgte um 1460, als die Burg über Heirat an die Familie von Hohenlandenberg überging und zu einer repräsentativen Schlossanlage ausgebaut wurde. Mit dem Erwerb der Vogteien Wiesendangen und Zünikon sowie von Zehnt- und Grundrechten weiteten die Hohenlandenberger ihre Macht aus; nördlich der Burg entstand ein weitgehend geschlossenes Gebiet von drei Ortschaften mit Niedergericht, Zehnt und Zinsen. Eine neue Perspektive öffnete sich ab 1520, als die Herrschaft Hegi als Erbe an die bekannte Familie von Hallwil gelangte. Diese vermochte nicht nur 1531 die Vogtei in Hegi, die bisher nicht zur Burg gehört hatte, sondern 1569 auch in Oberwinterthur zu gewinnen. So entstand innerhalb eines Jahrhunderts aus einem zersplitterten und unbedeutenden Güterkomplex eine der grössten und bedeutendsten Gerichtsherrschaften der Zürcher Landschaft, die mehrere Dörfer und zwei Kirchgemeinden umfasste, ein veritabler Staat im Staat.

Die ungewöhnlichen Vorgänge in Hegi bildeten keinen Einzelfall. Gerichtsherrschaften des Landadels waren zweifellos anpassungsfähigere und flexiblere Gebilde, als das Urteil der Nachwelt gelegentlich vermuten lässt. Die angeblichen Relikte der Vergangenheit erlebten, dank eines Konzentrations- und Expansionsprozesses innerhalb der Adelslandschaft, zum Teil einen erstaunlichen Aufschwung. So reichten die Wurzeln der sich ab 1600 im Besitz der Zürcher Familie Meiss befindlichen Herrschaft Teufen ins Spätmittelalter zurück. Der aus Frauenfeld stammende Hans Heinrich zum Thor, Nachkomme eines habsburgischen Ministerialengeschlechts, erwarb um 1460 die Burg Schollenberg (bei Flaach) mit der Vogtei über Berg und kurze Zeit später die Herrschaft Teufen sowie Zehntrechte in Dorf. Seine Söhne rundeten den Besitz mit dem Erwerb von Turm und Dorf Freienstein ab, so dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine umfangreiche Herrschaft entstand, die den westlichen Teil des Irchels mit vier Ortschaften und drei Burgen umfasste und die – geteilt in zwei Herrschaften – bis 1798 Bestand hatte.<sup>19</sup> Woher die Mittel für diese rasche Expansion stammten, die immerhin mehrere 1000 Gulden verschlang, ist leider rätselhaft. Tatsache ist aber, dass einzelne Adelsfamilien um 1500 über einen erstaunlichen finanziellen Rückhalt verfügten.<sup>20</sup> Bei Hans Steiner, der 1524 die Herrschaft Pfungen, 1528 Wülflingen und 1530 den Beerenberg mit dem säkularisierten Kloster für insgesamt über 10'000 Gulden kaufte, stellt sich diese Frage weniger. Als vermögender Müller zählte er im zugerischen Cham zur ländlichen Oberschicht, ehe ihn reformatorische Umwälzungen und wohl auch der Wunsch nach sozialem Aufstieg zur «Auswanderung» bewogen. Mit Steiner tritt erstmals ein Vertreter jener Schicht von bürgerlich-gewerblichen Personen auf, die mit dem Erwerb von Herrschaften in die Fussstapfen

des Adels zu treten suchten. Steiner zählte zu den besonders erfolgreichen Aufsteigern, übte er doch als Vogt von Wülflingen als einer der wenigen Gerichtsherren überhaupt die Blutgerichtsbarkeit aus. Sein Alltag verlief allerdings weit profanter, als die symbolträchtige Stellung erahnen lässt. Der Zürcher Chronist Johannes Stumpf schildert nämlich die Steiner als Gerichtsherren, die «darnebend arbeitend wie andere landleüt und die güter bauwend».<sup>21</sup> Gerichtsherrschaften waren also eng mit Gutsbetrieben verknüpft. Was aber lässt sich über die wirtschaftlichen Grundlagen aussagen?

Die drei Beispiele Hegi, Teufen und Pfungen zählen zu den vergleichsweise gut dokumentierten Fällen einer insgesamt eher lückenhaften, bisher allerdings noch nie systematisch zusammengetragenen Überlieferung. Aufschluss über die Besitzstrukturen erlauben vor allem Erbregelungen, Verkäufe und Liquidationen – im Zürcher Raum eher seltene Ereignisse –, während genauere Auflistungen der Einkünfte in Herrschaftsurbarien weitgehend zu fehlen scheinen. Die vorhandenen Schriftstücke geben aber doch, bei aller Vorsicht den Quellen gegenüber, teilweise Einblick in die ökonomischen Grundlagen von Herrschaften respektive in die Bedeutung einzelner Rechte und Güter (Tab. 1).

Der Vergleich der drei Herrschaften macht trotz des grossen zeitlichen Unterschieds deutlich, wie verhältnismässig gering die Gerichtsrechte für die ökonomische Substanz einer Gerichtsherrschaft einzustufen sind – ein Befund, der auch mit Hilfe anderer Beispiele erhärtet werden kann.<sup>22</sup> Der wirtschaftliche Rückhalt lag weit häufiger beim Grundbesitz oder bei Zinsen und Gütlen, nur selten, wie bei den Herren von Hegi oder Landenberg, zeigte sich eine Bevorzugung des Kapitalmarktes. Ange-sichts der enormen Unterschiede der Herrschaften, die sich nicht unbedingt im Kaufpreis widerspiegeln, und der Tatsache, dass zahlreiche Rechte sich kaum beziffern lassen, muss aber insgesamt von einer grossen Individualität jeder Herrschaft ausgegangen werden. Diese war das Resultat der Herrschaftsbildung, hing aber auch mit den jeweiligen Präferenzen der Besitzer zusammen, die mit mehr oder weniger Interesse, Phantasie, Geschicklichkeit oder Glück ihre Herrschaft verwalteten. Nur die wenigsten Gerichtsherren waren in der Lage, vom Ertrag ihres Vermögens zu leben und das «idyllische» Landleben als standesgemäss Beschäftigung zu geniessen. Die

*Tab. 1: Besitzstruktur von Herrschaften (nach Wert, in Prozent)*

	Hegi 1493	Pfungen 1566	Teufen 1800/38
Burg mit Burggut	10	5	20
Grundbesitz	14	70	73
Zinsen und Gütlen	56	20	?
Gerichte	–	5	7
Zehnten	20	?	?

Grundlagen für diese (lückenhafte) Rekonstruktion bilden für Hegi: Niederhäuser, Sennhauser und Tiziani (wie Anm. 18), 212 (Fussnote 14); Pfungen: Steiner und Bont (wie Anm. 21), 138 f.; Teufen: Edwin Dünki: Ein Stück Teufener Vergangenheit (Typoskript), Teufen 2001, und Dändliker (wie Anm. 9), 83.

Tab. 2: Besitzstruktur von Gerichtsherrschaften (nach Umfang)

		Laufen 1544	Hegi 1587	Elgg 1590
Grundbesitz:				
	Höfe	3	2	9
	Acker	6,5 ha	3,5 ha	140 ha
	Wiese	3 ha	1,5 ha	31 ha
	Reben	5 ha	3,5 ha	6 ha
	Holz	20 ha	22 ha	72 ha
	Trotte	2	1	1
	(Wasser)	Fischenz	–	6 Weiher
Grundzinsen und				
Kernen		mind. 3800 l	6700 l	mind. 20'000 l
Vogtkernen	Hafer	1700 l	15'000 l	?
	Geld	5 gl	166 gl	230 gl
Zehntrechte		2	3	1
Gerichtsrechte		5 Orte	5 Orte	1 Städtchen
Eigenleute		mind. 70	rund 200	?
Banngewerbe		2 Mühlen (?)	2 Tavernen	3 Mühlen, 1 Ziegelei

(ha = Hektaren; l = Liter; gl = Gulden)

Grundlage der Tabelle: Laufen: StAZ C I 2082; Hegi: StAZH, C III 10, Nr. 130; Elgg: Hauser (wie Anm. 32), 198 f.

Mehrheit war vielmehr von einer genügenden Rendite abhängig oder betrachtete eine Herrschaft als Kapitalanlage. Der aus dem Bodenseeraum stammende Kaufmann Rudolf Mötteli beispielsweise kaufte mit Blick auf den stadtzürcherischen Markt vor 1460 die Burg Alt-Regensberg und liess für mehrere tausend Gulden Fischteiche errichten und die vernachlässigten landwirtschaftlichen Güter instand stellen. An den Gerichtsrechten kaum interessiert, setzte der kalkulierende Geschäftsmann bewusst auf das wirtschaftliche Potential, ohne damit aber Erfolg zu haben.<sup>23</sup>

Nicht alle verfügten jedoch über das nötige Kleingeld, andere waren in Dorfstrukturen eingebunden oder mussten sich mit einer bescheidenen Herrschaftsgrundlage zufrieden geben. Wieder andere, die mehrere Herrschaften besasssen oder primär in einer Stadt lebten, delegierten die Verwaltung an einen Amtmann und kümmerten sich kaum um die Tagesgeschäfte. So betrauten die Herren von Hallwil um 1530 einen Winterthurer Bürger mit der Wahrnehmung ihrer beträchtlichen gerichtsherrlichen Rechte in Hegi und übergaben Burg und Burggut einem Verwalter.<sup>24</sup> Die ökonomischen und rechtlichen Bedingungen waren zwar höchst unterschiedlich, Einkünfte aus der Landwirtschaft spielten jedoch bei allen Herrschaften eine wichtige Rolle. Dies geht aus Handänderungen hervor, die vor allem Grundstücke detailliert auflisteten, andere Rechte und Einkünfte hingegen nur summarisch anführten.

Angesichts der zunehmenden Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes in der frühen Neuzeit – gegen Ende des 18. Jahrhunderts besass ein Vollbauer rund 6 Hektaren Acker- und 1,5 Hektaren Wiesland – gewinnt die in Tab. 2 ablesbare Grösse adliger Eigenwirtschaft etwa in Elgg deutlichere Konturen. Gerichtsherrschaften waren gleichzeitig, oder vor allem, Gutsherrschaften. An der Struktur des Grundbesitzes



Abb. 14: Elgg – ein repräsentatives Schloss mit grossem Gutsbetrieb. Der die Anlage dominierende mittelalterliche Turm wurde später bis auf die Höhe der Wohngebäude abgetragen (nach Herrliberger, 1741; Kdm).

lassen sich deutliche Schwerpunkte erkennen. Zum einen bildeten Reben, Wald und Fischerei einen renditeversprechenden Sondernutzungsbereich, Einkünfte aus Darlehen, Verpachtungen und Vogtsteuern nahmen zweitens gelegentlich einen erstaunlich grossen Umfang an, und das Banngewerbe mit Tavernen Mühlen, Ziegeleien oder Sägereien rundete schliesslich die breite Palette herrschaftlicher Einkünfte ab. Die Grundherrschaft adliger Gerichtsherren ging damit weit über die traditionellen Formen der Landwirtschaft hinaus. Streitigkeiten in Berg und Hegi machen gar darauf aufmerksam, dass Adlige – wohl mit Blick auf den nahen städtischen Fleischmarkt – gezielt ihren Viehbestand aufstockten und auf der Dorfallmend weiden liessen.<sup>25</sup>

Die Möglichkeiten herrschaftlicher Wirtschaft zielten offensichtlich in zwei Richtungen. Kaum bekannt und erforscht ist die ländliche Verschuldung. In Hegi verliehen die Hallwiler im 16. Jahrhundert für rund 3500 Gulden Darlehen an Dorfbewohner oder an Gemeinden und erschlossen sich damit nicht nur neue, langfristig lukrative Einkünfte, sondern stärkten gleichzeitig die Abhängigkeit der Untertanen.<sup>26</sup> Üblicher war jedoch die Intensivierung (und direkte Vermarktung) bestimmter profitversprechender Produktionszweige wie Weinbau, Viehwirtschaft oder Waldnutzung. Da Gerichtsherren meist über grössere zusammenhängende Besitzkomplexe verfügten, die eine produktivere Bewirtschaftung ermöglichen, mit ihren Gütern zum Teil nicht an dörfliche Flurordnungen gebunden waren und dank ihrem Kapital flexibler auf die Bedürfnisse des städtischen Marktes reagieren konnten, versprach die Spezialisierung

erheblichen Gewinn. Viele Gerichtsherren waren zudem in Städten verburgrechtet und kamen deshalb in den Genuss von Zoll- und Steuerprivilegien.<sup>27</sup>

Adliges Leben und ökonomisches Denken schlossen sich also keineswegs aus; zahlreichen Gerichtsherren schien es durchaus möglich, in zumindest bescheidenem Rahmen vom Ertrag ihrer Herrschaft zu leben. Viele suchten jedoch zusätzliche Einkünfte in fremden Diensten, sei es, dass die Rentabilität einer Gerichtsherrschaft nicht gewährleistet war oder dass die Verwaltung der Eigengüter und die Wahrnehmung der Gerichtsrechte dem ständischen Anspruch kaum zu entsprechen vermochten. Da sich der alte Niederadel mit wenigen Ausnahmen nicht in Zürich niederlassen und in die städtische Oberschicht eingliedern wollte, war ihm der Zugang zu Landvogteien und anderen attraktiven Ämtern verschlossen. Dafür standen ihm herrschaftliche Aufgaben beispielsweise beim Bischof von Konstanz oder dem Abt von St. Gallen offen: Die Herren von Hinwil und Hallwil übten das Amt eines Hofmeisters in St. Gallen aus, die Landenberger und Hallwiler verwalteten zahlreiche bischöfliche Vogteien. Karrieremöglichkeiten in habsburgischen Diensten waren noch im 15. Jahrhundert durchaus denkbar – so wurde Dietrich von Rümlang 1472 zum Landvogt im Breisgau und Hegau ernannt –, setzten allerdings zunehmend eine Verlagerung des herrschaftlichen Schwerpunktes in den süddeutschen Raum voraus. Mit der Institutionalisierung und Professionalisierung der vorderösterreichischen Verwaltung nach 1500 schwand jedoch schlagartig der Einfluss des Niederadels, der bestenfalls auf lokaler Ebene über Ämter und Lehen seine Bedeutung ein Stück weit wahren konnte. Weit gewinnversprechender präsentierte sich das Soldunternehmertum. Zahlreiche Zürcher Adlige, bekannt sind vor allem Jörg von Hinwil, Thomas Wellenberg, Gottfried von Landenberg oder Hans Konrad von Rümlang, rekrutierten auf eigenes Risiko im Auftrag von Fürsten oder Prälaten Reisläufer, gerieten aber zunehmend unter den Druck Zürichs, das dem allzu eigenmächtigen Treiben einen Riegel zu schieben suchte und einzelne Adlige mit drakonischen Bussen bestrafte.<sup>28</sup> Schliesslich weitete sich der enge Rahmen der Zürcher Gerichtsherrschaften auch über verwandtschaftliche Beziehungen zum süddeutschen Adel aus, die zu neuen Herrschaftsrechten nördlich von Rhein und Bodensee führten. Die Familien von Hinwil, Hallwil, Rümlang oder Breitenlandenberg verfügten über umfangreiche Güterkomplexe in Süddeutschland und waren deshalb weniger vom finanziellen Ertrag ihres zürcherischen Besitzes abhängig.

Erst im Verlauf der Frühen Neuzeit änderte sich der wirtschaftliche Charakter der Gerichtsherrschaften. Alteingesessene Adelsfamilien starben aus oder suchten im süddeutschen oder gar böhmischen Raum neue Perspektiven.<sup>29</sup> Immer häufiger gelangten deshalb die Schlösser mit den dazugehörigen Rechten in die Hände entweder der Zürcher Obrigkeit oder dann jener Vertreter einer städtischen Oberschicht, die über Handel und – nach 1600 – Solldienst und Frühformen der Industrie zu Reichtum gelangt waren. Im Vordergrund stand wohl stärker das Interesse an einer standesgemässen (Zweit-)Residenz als an einer möglichst ertragreichen Herrschaft. Die Gerichtsherrenschlösser wurden zu wohnlichen Sommersitzen ausgebaut; die meisten Besitzer pendelten zwischen Stadt und Land und liessen sich nur selten endgültig am neuen Ort nieder. Eine dieser Ausnahmen war Hans Meiss, der über seine Frau Dorothea von Ulm Teufen erbte und deshalb um 1600 der Stadt Zürich den

Rücken kehrte, um fortan als Junker die weitläufige Gerichts- und Grundherrschaft zu verwalten. Eher bescheidene Ausmasse nahm das Regiment der Familie Bürkli an, die vom Kloster Kreuzlingen die Gerichtsrechte in Trüllikon pachtete und ein wenig auffälliges «Schloss» errichten liess, das erst als Alterssitz des Feldmarschalls, Reichsritters und Freiherrn Hans Heinrich Bürkli, immerhin Spross eines Stadzürcher Geschlechts, glanzvollere Stunden erlebte. Bezeichnender war das Schicksal der Herrschaft Elgg, die 1712 in den Besitz der Werdmüller gelangte. Ursprünglich eine Müllerdynastie, gelangte die Familie über Textilhandel und Seidenproduktion sowie Fremde Dienste zu immensem Reichtum, der unter anderem in Herrschaftsrechte investiert wurde. Elgg wurde zum symbolischen Zentrum des Geschlechts und gehört bis heute als Fideikommiss den Werdmüller, die sich schon vor dem Kauf des Schlosses als Angehörige eines neuen Adels verstanden.

Zu einer Gerichtsherrschaft zählten also nicht nur gerichtliche, sondern auch grundherrschaftliche Rechte. Die Eigengüter eines Schlosses konnten dabei grösseren Umfang annehmen. Zahlreiche Höfe waren als Lehen vom Herrn abhängig, der überdies mit Banngewerbe, Darlehen oder dem Bedarf an Taglöhnnern strukturelle Abhängigkeiten zu festigen vermochte. Gerichtsherrschaften griffen deshalb nicht nur mit der Rechtsprechung, sondern auch über die Wirtschaft eng in den Alltag der Dorfbevölkerung ein. Doch wie gespannt war überhaupt das Verhältnis zwischen Herr und Untertanen? Und mit welchen Mitteln konnte ein Adliger seine Herrschaft durchsetzen?

## Welche Rolle spielten Gerichtsherrschaften in Alltag und Politik?

Der Begriff «Gerichtsherrschaft» setzt sich aus «Gericht» und «Herrschaft» zusammen. Das Wort «Gericht» kam bereits zur Sprache, nicht aber die Bezeichnung «Herrschaft». Für das Leben in einer Gerichtsherrschaft spielten verschiedene Formen von Herrschaft eine zentrale Rolle. Gerichts- und Grundherrschaft wurden erwähnt, weniger bekannt sind Leib- und Kirchenherrschaft. Als kulturhistorisches Phänomen ging «Herrschaft» weit über rechtliche oder ökonomische Bereiche hinaus, waren doch auch Verwaltung und symbolische Formen von Herrschaft mit ihr verknüpft. Alle diese Schlagworte kreisen letztlich um den Paternalismus als charakteristischen Inhalt von Gerichtsherrschaften.<sup>30</sup>

Die verschiedenen, einander ergänzenden Arten von Herrschaft lassen sich recht gut auseinanderhalten: Gerichtsherrschaften beruhten auf dem Anspruch oder der Fähigkeit eines Gerichtsherrn, in einem Gebiet Schutz und Schirm zu garantieren, also für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Rechtsprechung legitimierte seine Herrschaft und verschaffte ihm gleichzeitig Einkünfte durch Bussen, Abgaben oder Entschädigungen. Da aber die Strafgebühren festgeschrieben waren und trotz Bemühungen der Gerichtsherren nie angepasst werden konnten, nahm ihr Wert mit fortlaufender Geldentwertung ständig ab.<sup>31</sup> Finanziell lukrativer war zweifellos die Grundherrschaft, die aus der Eigenwirtschaft des Gerichtsherrn bestand, aber auch Lehen- und Pachtgüter, Zehntrechte oder Zinsen und Kredite umfassen konnte. Die Leibherrschaft hingegen beinhaltete das nach der Reformation eingeschränkte Recht an einer Person,

das in der Regel mit Frondiensten und Abgaben nach dem Tod des oder der Leibeigenen verbunden war, dem Fall und Lass. Kirchenherrschaft schliesslich ging auf das mittelalterliche Eigenkirchenwesen zurück. Der Kirchherr oder Patron setzte Priester ein und beanspruchte die Einkünfte der Kirche; als verlängerter Arm der Obrigkeit, der einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Angehörigen einer Kirchengemeinde ausüben konnte, und als enge Vertraute der Herrschaft nahmen Geistliche innerhalb der ländlichen Gesellschaft eine besondere Stellung ein. Zudem trug die Kirche über die Religion zur Legitimation der Herrschaftsverhältnisse bei und diente Adelsfamilien als Grablege. Mit der Reformation beanspruchte allerdings Zürich auch in geistlichen Angelegenheiten die Hoheit und gewann die Kontrolle über die meisten Landkirchen. Bald schwand der Einfluss der Gerichtsherren auf «ihre» Kirche; nur in wenigen Ausnahmefällen blieben die mittelalterlichen Besitzverhältnisse bestehen. Erst 1838, um das gewichtigste Beispiel anzuführen, verzichteten die Herren von Landenberg auf ihre Rechte an der Pfarrkirche Turbenthal. Das lange Festhalten an der Kollatur erklärt sich zweifellos mit der Bedeutung Turbenthals als jahrhundertealter Mittelpunkt der Herrschaft und als Grablege; nach dem Verlust der Gerichtsherrschaft Ende des 18. Jahrhunderts diente allein die Kirche, die nach 1500 mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der Landenberger errichtet worden war, als symbolisches Zentrum des Familiengedächtnisses.

Herrschaft war, wie Turbenthal zeigt, eng mit Symbolen verbunden. Machtverhältnisse mussten sichtbar gemacht werden, damit sie sich den Untertanen einprägten, und drückten sowohl Selbstverständnis wie Anspruch eines adeligen Herrn aus. Bei der Veranschaulichung von Herrschaftsverhältnissen nahmen Burgen und Kirchen einen wichtigen Platz ein. Das Kircheninnere diente oft genug als Bühne adliger Selbstdarstellung, die den gesellschaftlichen Vorrang zu legitimieren hatte. Malereien und Stühle, Altäre und Stiftungen, Grablegen und Wappen, aber auch Glocken machten den Untertanen das gottgefällige Leben und die besonderen Verdienste ihres Herrn augenfällig. Grabplatten und Wappenfenster waren auch nach der Reformation übliche Mittel der adeligen Inszenierung, die Repräsentation und Religion fliessend ineinander übergehen liess.<sup>32</sup>

Die Kirche war der eine Ort von symbolischer Herrschaft, das Schloss und die Gerichtsgemeinde die anderen. Die auf Tradition aufbauende Weiternutzung bereits bestehender Anlagen, die spezielle «Wehr»-Architektur neuer Gerichtsherrenschlösser mit ihren Anklängen an mittelalterliche Burgenbauten – Treppengiebel, Türme, Pfefferbüchsen oder zinnenbewehrte Umfassungsmauern – und die oft weithin sichtbare Lage schufen eine Wirkung, die sich von den dörflichen Häusern markant abhob.<sup>33</sup> Wesentlich direkter – und damit auch umstrittener – wurde Macht an Gerichtstagen demonstriert, vor allem aber bei Huldigungen. Mit einem Eid mussten alle erwachsenen männlichen Untertanen regelmässig ihrem Vogtherrn Treue, Wahrheit und Gehorsamkeit versprechen und damit die Herrschaftsverhältnisse ausdrücklich anerkennen.<sup>34</sup> Die Herrschaft mehr oder weniger stillschweigend zu akzeptieren war eine Form des Zusammenlebens. Die Machtverteilung im Dorf aber ausdrücklich zu beeiden ging vielen Untertanen entschieden zu weit. Im ausgehenden Mittelalter versuchten sie immer wieder, dieses von der Landesherrschaft ausdrücklich gestützte Recht zu umgehen, und bewirkten – was allerdings kaum beabsichtigt war –, dass sich

Gerichtsherren enger an Zürich anlehnen mussten. Auf ähnliche Vorbehalte stiess auch das Jagdrecht, ein altes adliges Vorrecht.

Obwohl «Adel» sich nicht nur im Selbstverständnis der Adligen eng mit Gewaltfähigkeit verband, waren die Gerichtsherren selber kaum in der Lage, ihre Rechte gegen renitente Untertanen durchzusetzen. Mit einem oder zwei Knechten als Verstärkung standen sie ohne den Rückhalt weiterer Adliger einer zum Widerstand entschlossenen Dorfgemeinde weitgehend machtlos gegenüber. Mit der Festigung der Zürcher Herrschaft und der Einführung der Appellationsmöglichkeit verlagerten sich viele Konflikte vor den Rat der Limmatstadt, der seit 1500 über die Rechtsprechung zunehmend Einfluss auf den Alltag innerhalb einer Gerichtsherrschaft nehmen konnte und damit die gerichtsherrliche Autorität untergrub. Die Anlehnung an Zürich war deshalb gefährlich und diente nur in besonders heiklen Situationen als Ausweg. Weit häufiger arrangierten sich Gerichtsherren mit ihren Untertanen, deren Kontakte im Alltag – entgegen dem durch einseitige Überlieferung verschuldeten Bild – weitgehend reibungsarm verliefen. Oft setzte der Adlige, der ja selber als Gutsherr ein besserer Bauer war, in Übereinstimmung mit der Gemeinde Amtsleute ein, überliess die Tagesgeschäfte und einen Grossteil der Rechtsprechung Dorfleuten und unterstützte gar notleidende Untertanen.<sup>35</sup> Ohne Konsens von unten liessen sich die adligen Vorrechte kaum durchsetzen; viele Dorfgemeinden verfügten vielmehr über breite Mitbestimmungsmöglichkeiten. Da Herrschaft nicht nur von unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben, sondern noch in der Frühen Neuzeit auch von der Präsenz eines Gerichtsherrn abhing, der vor Ort seine Interessen vertreten und durchsetzen musste, war die Entwicklung in den einzelnen Gebieten zudem stark von der jeweiligen Persönlichkeit geprägt.

Insgesamt dominierte eine Politik des Mit-, nicht des Gegeneinanders. Das wachsame Auge der Zürcher Obrigkeit, selbstbewusste Dorfgemeinden und die nicht ganz selbstlose patriarchale Sorge um die Leistungsfähigkeit der Untertanen – schliesslich war jeder Adlige auf bäuerliche Abgaben angewiesen – bildeten Rahmenbedingungen, die allzu offensichtliche Versuche von Gerichtsherren, neue Einkünfte auf Kosten der Untertanen zu erschliessen, schnell ins Abseits führten. Die Machtverhältnisse waren sorgfältig austariert; wollte eine Partei die Balance allzu heftig zu ihren Gunsten verändern, drohte das ganze System aus dem Gleichgewicht zu geraten, was Zürich als oberste Gewalt zu verhindern suchte – nicht immer erfolgreich. Gerade die Jahrzehnte vor und nach 1500, zwischen Waldmann-Handel und Reformation, waren von weitverbreiteten Unruhen geprägt, die einzelne Gerichtsherrschaften in ihren Grundfesten erschütterten. Dabei fällt auf, dass viele «Widerstandsnester» in den Randzonen der zürcherischen Herrschaft lagen und dass bestimmte Themen – Bussen, Frondienste, Huldigung und Einflussnahme des Gerichtsherrn auf dörfliche Organe – ständig wiederkehrten.<sup>36</sup> Dabei spielten strukturelle Probleme einzelner Herrschaften, die (vorübergehende) Schwäche des Zürcher Regiments, die Person des Adligen, aber auch das Selbstbewusstsein und die Konfliktbereitschaft gerade der dörflichen Oberschicht eine Rolle. Die sich überlagernden unterschiedlichen Konflikte erlauben einen detaillierten Blick auf politische wie wirtschaftliche Hintergründe, die den zürcherischen Stadtstaat und die Machtverteilung auf der Landschaft in neuem Licht darstellen.

Zu den unruhigsten Gebieten zählte um 1500, um ein besonders gut dokumentiertes Beispiel zu erwähnen, die Herrschaft Laufen beim Rheinfall.<sup>37</sup> Hans Wilhelm von

Fulach, Schlossherr auf Laufen und Gerichtsherr in Dachsen, übte im Namen des Bischofs von Konstanz zusätzlich im Amt Uhwiesen vogteiliche Aufgaben aus, während die Landeshoheit und Blutgerichtsbarkeit von Zürich beansprucht wurde. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häuften sich zwischen den verschiedenen Parteien zunehmend Streitigkeiten, die eng mit der wenig übersichtlichen, für die Zürcher Landschaft aber charakteristischen Überlagerung rechtlicher Kompetenzen und herrschaftlicher Befugnisse zusammenhingen. Nach 1510 eskalierte die Situation, als der Adlige verstärkt auf seine gerichtsherrlichen Rechte pochte und die Gemeinden immer offener jegliche Form von lokaler Adelsherrschaft ablehnten und gar die rechtlich-moralische Legitimation des Gerichtsherrn bestritten. Selbstbewusst erkundigten sich die Dorfleute bei Zürich über die Möglichkeiten, die Leibherrschaft abzuschaffen, und warfen dem Adligen vor, das Recht parteiisch und oft zu eigenen Gunsten auszulegen. Hans Wilhelm von Fulach blieb nichts anderes übrig, als bei der Limmatstadt um Rückhalt nachzusuchen, allerdings mit bescheidenem Erfolg. Drohungen Zürichs, die Untertanen «gehorsam [zu] machen», schienen die Uhwieser und Dachsener nicht zu beeindrucken, ganz im Gegenteil. Obwohl der Adlige eine erstaunliche Hartnäckigkeit an den Tag legte und immer wieder in Zürich seine Rechte einforderte, hohlte der ständige Widerstand gegen Frondienste, Flurnutzung, Bussen-einzug oder Abgaben die Gerichtsherrschaft weitgehend aus. Auch unter dem Druck des Bischofs und des zürcherischen Landvogtes stehend, trat der Fulacher seine Rechte schliesslich 1544 der Limmatstadt ab. Mit der Einsetzung eines Obervogtes, der nun direkt im Namen Zürichs für Ordnung sorgen konnte, änderte sich die Situation schlagartig. Als die Dorfbevölkerung erneut Forderungen geltend machen wollte, verlangte der Obervogt postwendend, die Untertanen in Eid zu nehmen, damit «die jungen wüsstind was sy einem vogg zu Louffen [...] schuldig werind» – die gerichtsherrlichen Rechte standen jetzt nicht mehr zur Diskussion.

Die Kapitulation eines Adligen vor dem dörflichen Widerstand mochte zwar ein besonders drastisches Beispiel darstellen, war aber kein Einzelfall. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert stieg sowohl von seiten der Untertanen wie von Zürich der Druck auf viele Gerichtsherren, der während den Bauernunruhen von 1525 in der Forderung nach Abschaffung der Niedergerichte gipfelte.<sup>38</sup> Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts «normalisierte» sich das Verhältnis und pendelten sich die Beziehungen zwischen Landesherrschaft, Gemeinden und – geschwächtem – Gerichtsherr erneut ein. Diese Entwicklung und die schwierige Stellung von Gerichtsherren beruhten auf den überkommenen politischen Strukturen des Zürcher Stadtstaates, dem eine Straffung und Intensivierung der Macht nie richtig gelang. Die Überlappung von landeshoheitlichen, landvogteilichen, niedergerichtlichen oder kommunalen Rechten und das Gewicht des Alten Herkommens schufen immer wieder Verwirrung, die Zürich zu eigenen Gunsten zu lösen versuchte. Im Kräftedreieck zwischen Limmatstadt, Gerichtsherr und Dorfbewohnern war Zürich oft genug Richter und Partei in Person: Als Obrigkeit kaum mit kommunalen Initiativen für grössere Autonomie sympathisierend, gewann Zürich gleichzeitig dem sich dem städtischen Zugriff entziehenden, nur schwer zu kontrollierenden Adel wenig ab. Über Land- und Obervögte stand die Limmatstadt zudem oft in direktem Gegensatz zu den bei der Rechtsprechung konkurrierenden Gerichtsherren; die Frage der Kompetenzaus-scheidung schuf wiederholt Gelegenheit, den Adel in die Schranken zu weisen.

Bereits in den 1480er Jahren suchte der Zürcher Rat die Autonomie der Gerichtsherren zu begrenzen, indem er von den Adligen einen Treueeid und einen Nachweis der Gerichtsrechte verlangte.<sup>39</sup> Mit der Einführung der Appellation hatten zudem die Untertanen die Möglichkeit, Urteile des dem Gerichtsherrn unterstehenden Dorfgerichts direkt in Zürich anzufechten. Gaben sich Gerichtsherren allzu selbstbewusst, stützte die Obrigkeit dörfliche Bemühungen um grössere Eigenständigkeit. Eine Politik der Nadelstiche bestimmte in vielen Fällen die Beziehungen und engte den Spielraum vieler Adligen ein. Von Solidarität und sich deckenden Interessen war jedoch unter den Gerichtsherren wenig zu spüren. Das gemeinsame Vorgehen von vier Gerichtsherren gegen den Landvogt von Kyburg kam einer bemerkenswerten Ausnahme gleich: 1580 setzten Hans von Ulm, Hans Rudolf von Breitenlandenberg, Walter von Hallwil und die Brüder Blarer von Wartensee durch, künftig Frevel in Pfarrhäusern sowie «Krätzen» und «Byssen» eigenständig aburteilen zu dürfen.<sup>40</sup> Auch wenn das latente Misstrauen Zürichs Gerichtsherren gegenüber zu ständiger Einflussnahme führte und die Limmatstadt im Laufe der Zeit verschiedene Herrschaften erwarb, wussten einzelne Adlige einen durchaus erfolgreichen Mittelweg zu verfolgen. Dies fiel ihnen um so leichter, als vergleichbare Spannungen nicht allein sie, sondern auch Stadtzürcher Gerichtsherren betrafen und ebenso zwischen zürcherischen Amtsleuten wie zwischen einzelnen Gemeinden das Klima vergiftete. Im Visier der Obrigkeit befand sich nicht «der Adel», sondern Herrschaftsträger, die sich tendenziell der Landeshoheit zu entziehen schienen. Dass dabei die Karten allzu ungleich verteilt waren, vermag kaum zu erstaunen. 1672 beklagte sich deshalb ein Gerichtsherr bildhaft – und resigniert – über das konfliktträchtige Verhältnis: «Aber was kann ein Privat Person gegen einen gewaltigen Stand? Eben so vill als ein klein Kind gegen einen gewaffneten starcken Mann, der ihm seinen in Handen gehabten Apfel nimpt? Nichts anders kan es thun, es weinet,fleneth, seuffzet und wann es sich wider erholet, bittes es, er solle ihm seinen Apfel wider geben, so vill und mehr nicht kan ich thun.»<sup>41</sup>

In erster Linie an Gerichtsrechten, nicht aber an der finanziell zum Teil weit attraktiveren wirtschaftlichen Grundlage einer Gerichtsherrschaft interessiert, gelang es dem städtischen Rat nie, alle «staatlichen» Aufgaben in einer Hand zu vereinigen und das heterogene Untertanengebiet zu einem geschlossenen Herrschaftsverband abzuschliessen. Rund zwei Dutzend Gerichtsherrschaften bestanden noch am Ende des Ancien Régime, während das Alte Herkommen und die dörfliche Eigenständigkeit als Fundament der modernen Gemeindeautonomie allen Zentralisierungsversuchen trotzten. Als «Zwischengewalt» über Jahrhunderte hinweg die politische Landschaft strukturierend, verloren die Gerichtsherrschaften allmählich ihre Bedeutung als standesgemässe Adelssitze, ehe sie 1798 ersatz- und entschädigungslos aufgelöst wurden. Als letzter Vertreter des alten Adels übte Hartmann Friedrich von Breitenlandenberg in Turbenthal Herrschaftsrechte aus, die nach dem Tod seiner Erbtochter 1795 in den Besitz Zürichs gelangten. Die anderen Gerichtsherrschaften befanden sich in den Händen von Zürcher Junkerfamilien, Städten oder Klöstern. Übriggeblieben sind allein Schlossbauten, die als Sitze des alten wie des neuen, städtischen Adels mittelalterliche Herrschaftsformen bis an die Schwelle der Neuzeit fortgesetzt hatten.

## Anmerkungen

- 1 Auf städtische Optik ausgerichtete Beispiele sind die Kantonsgeschichten von Karl Dändliker: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Zürich 1908–1910, zum Beispiel Bd. 1, 282 ff., oder Anton Largiadèr: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Erlenbach-Zürich 1945, zum Beispiel 277 ff., während die neue Kantonsgeschichte jetzt anders gewichtet, so zum Beispiel der Beitrag von Alfred Zanger: Wirtschaft und Sozialstrukturen auf dem Land 1350–1530, in: Geschichte des Kantons Zürich, hg. von Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 390–437, hier 413 ff.
- 2 Der einzige Versuch einer grundsätzlichen (rechtshistorischen) Würdigung der Gerichtsherrschaften stammt von Bruno Schmid: Die Gerichtsherrschaften im alten Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1969, 8–34, mit umfassender lokalgeschichtlicher Bibliographie. Vgl. auch Hans Schulthess: Die Gerichtsherrschaft (Seigneurie) in der Schweiz, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 17 (1940/41), 261–263, und Bruno Giger: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die Frühe Neuzeit, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 130 (1993), 5–216. Neuerdings knapp Thomas Weibel: Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, hg. von Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler, Bd. 2: Frühe Neuzeit, 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996, 16–65, hier 34–37. Ein mustergültiges Beispiel für eine langfristige Strukturgeschichte einer (aargauischen) Herrschaft bieten jetzt Bruno Meier: «Gott regier mein Leben». Die Effinger von Wildegg. Landadel und ländliche Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und Aufklärung, Baden 2000, und Felix Müller: Aussterben oder verarmen? Die Effinger von Wildegg. Eine Berner Patrizierfamilie während Aufklärung und Revolution, Baden 2000. Als Vergleich auch Sigrid Schmitt: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 38), Stuttgart 1992.
- 3 Kartographische Grundlagen bei Paul Kläui und Eduard Imhof: Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951, Tafel 9 und 10, und Weibel (wie Anm. 2), 36. Vgl. auch die Auflistung der Gerichtsherren im Kyburger Steuerverzeichnis von ca. 1466: Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, bearb. von Edwin Hauser und Werner Schnyder, Bd. III (Steuerrödel von 1454–1466), Zürich 1941, 395–429.
- 4 Staatsarchiv Zürich (StAZH), W 1, Nr. 2165 (Kauf) und Nr. 2169 (Offnung der Vogtrechte).
- 5 Für das Folgende: Schmid (wie Anm. 2) und Karl Siegfried Bader: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), Wien u. a. 1974 (Originalausgabe 1962), 90 ff. Bis heute gültig Jean Jacques Siegrist: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, Diss. Aarau 1952.
- 6 Zum Beispiel in der Offnung von Hegi: «Item wann die insessen zuo Hege dem vogt umb hüener, tagwen [Frondienste] und vogtrecht [...] verichtend, alsdann sol er die beschützen und beschirmen, ouch aller unzitlichen dingen vorsin und die in keinen weg wyter beschweren und ubersetzen», abgedruckt in Hans Kläui: Geschichte von Oberwinterthur im Mittelalter (299. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1968/69, 359. Über die Problematik der Schutzfähigkeit eines Vogtes im Spätmittelalter siehe Roger Sablonier: Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Lutz Fenske et al. (Hg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Joseph Fleckenstein, Sigmaringen 1984, 727–745, hier 744, und Sigrid Schmitt: Schutz und Schirm oder Gewalt und Unterdrückung? Überlegungen zu Gadi Algazis Dissertation «Herregewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter», in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 89 (2002), 72–78.
- 7 Im folgenden grundsätzlich Sablonier (wie Anm. 6), auch Bader (wie Anm. 5), Erwin Eugster: Adel, Adelsherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich (wie Anm. 1), 172–208, und ders.: Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Diss. Zürich 1991.
- 8 Kläui (wie Anm. 6), 357, auch Peter Niederhäuser: Vom Klosterhof zur Vorortsgemeinde: Das Dorf Hegi, in: Hegi. Ein Dorf in der Stadt (332. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 2001, 59–75, hier 59 ff.

- 9 Stadtarchiv Winterthur (StAW), Urkunde Nr. 496; mit der Vereinigung der beiden Ortsteile unter einer Herrschaft wurde die Teilung wenig später aber obsolet; vgl. auch Karl Dändliker: Geschichte der Gemeinden Rorbas, Freienstein und Teufen, Dübendorf 1984 (Nachdruck des Originals von 1870), 40 ff. Zur Territorialisierung von Herrschaft auch Ursula Fortuna: Die Herrschaft Alt-Regensberg im 14. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 1999, 29–50.
- 10 StAZH, C I, Nr. 2596.
- 11 StAZH, W 75, Nr. 36; ähnlich die Offnung der Vogteirechte, Twing und Bann in Mettmenstetten: StAZH, C I, Nr. 2749 (um 1426?), wesentlich detaillierter hingegen die bereits erwähnte Offnung von Hegi, vgl. Anm. 8.
- 12 StAZH, C II 16, Nr. 453.
- 13 Darauf nimmt die Offnung von Hegi ausdrücklich Bezug: 1396 wurde vom Kloster Embrach dem Vogtherrn, den Insassen und den Gotteshausleuten ein Maientäding verkündet, um durch alte Leute die Offnung zu erneuern. «So dick ein artickel geöffnet, von niemand widersprochen, von den richtern by geschwornen eyden also sin erkent, ward der ugeschrieben und die offnung, wie die bishar on menglichs inred und widersprechen gebracht und gehalten ist, damals gemacht, ernuert und ufericht» (wie Anm. 8). Ähnlich das Vorgehen im Dorf Veltheim (heutiger Stadtteil von Winterthur): Am 7. März 1474 legten die Dorfmeyer dem Gericht und dem Gerichtsherr «einen geschrieben rodel [vor], daran dann irs dorf rechtung, so si von alterher zu recht gehebt haben, geschrieben stund, und begerten den zu verhören [...]. Und nach der verhörung begerten die genannten dorfmeyer aller menglichen zefragen, ob jemand were, der darwider reden wölt [...].» Da kein Einspruch erhoben wurde, bekräftigte das Gericht die Offnung; abgedruckt in Peter Ziegler: Veltheim. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (311. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1981, 191–194 (Original StAW, Urkunden, Nr. 1344).
- 14 Abgedruckt in Rechtsquellen des Kantons Zürich, bearb. von Robert Hoppeler, I: Offnungen und Hofrechte, Bd. 2, Aarau 1915, 230–236; zum Umfeld Peter Niederhäuser: Adel, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: Thomas Meier und Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, 203–242, hier 212 f. (siehe auch unten).
- 15 StAW, Urkunde Nr. 996. Die tatsächliche Bedeutung dieser neuen Gerichtsherrschaft darf allerdings kaum überschätzt werden. Auch wenn das Privileg kein Gebiet umriss und damit die räumliche Ausdehnung offenliess, wird die Herrschaft kaum allzu gross gewesen sein und hatte der Adlige sicher grösste Mühe, überhaupt zwölf Richter zu finden. Wichtiger war wohl die Abgrenzung zu Oberwinterthur, zu dessen Gerichtskreis Mörsburg bisher gehört hatte und wo der Gerichtsherr regelmässig auf Widerstand stiess.
- 16 StAZH, C V 3, 15n.
- 17 StAZH, W 75, Nr. 102.
- 18 Im folgenden Peter Niederhäuser, Raphael Sennhauser und Andrea Tiziani: Vom Ritterturm zur Jugendherberge: Das Schloss Hegi, in: Hegi (wie Anm. 8), 11–58.
- 19 Grundzüge bei Dändliker (wie Anm. 9).
- 20 Vgl. dazu die knappen Ausführungen bei Zanger (wie Anm. 1), 414 f.; eine detaillierte Aufschlüsselung der Vermögensverhältnisse einer «unauffälligen» Adelsfamilie jetzt bei Niederhäuser, Sennhauser und Tiziani (wie Anm. 18), 21 f.
- 21 Johannes Stumpf: Gemeiner loblicher eydtgnoschafft stetten, landen und völckeren chronikwirdiger thaaten beschreybung, Zürich 1547, Bd. 5, 113v; allgemein Heini Steiner und Mario Bont: 993 Pfungen 1993, Pfungen 1993, 125 ff.
- 22 In Bubikon wurde der Wert der Gerichtsrechte auf 10% der gesamten Herrschaft geschätzt, Weibel (wie Anm. 2), 35; in Wülflingen (mit Blutsgericht) auf rund 25%, Peter Ziegler: Wülflingen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (305. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1975, 85 f.; in Flaach auf über 25%, Paul Kläui: Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, Diss. Winterthur 1932, 173. Allgemein auch Niederhäuser (wie Anm. 14), 220 ff., und Meier (wie Anm. 2), 129 ff. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einkünfte aus den gerichtsherrlichen Rechten aufgrund der Geldentwertung und des zürcherischen Druckes langfristig abgenommen hatten. Der Befund deckt sich mit deutschen Vergleichsbeispielen, die ebenfalls auf die Bedeutung der Grundherrschaft

- hinweisen, so zum Beispiel Werner Rösener: Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Hans Patze (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 87–176, oder Kurt Andermann: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991), 145–190. Grundsätzlich Rolf Köhn: Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), 33–62.
- 23 Detaillierte Auflistung der Investitionen abgedruckt in: Robert Durrer: Die Familie von Rappenstein gen. Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz, in: Der Geschichtsfreund 48/49 (1893/94), 199–214; kurze Würdigung bei Eugster (wie Anm. 7), 176 f. Verschiedene Adlige legten gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus ökonomischen Überlegungen Fischteiche an; vgl. Urs Amacher: Zürcher Fischerei im Spätmittelalter (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 63), Diss. Zürich 1996, 87 ff.
- 24 Niederhäuser, Sennhauser und Tiziani (wie Anm. 18), 35 f.
- 25 Berg: StAZH, C II 7, Nr. 134 (1436); Hegi: StAZH, C III, Nr. 31 (1508).
- 26 Niederhäuser, Sennhauser und Tiziani (wie Anm. 18), 39. Grundsätzlich auch Wildegg: Meier (wie Anm. 2), 168 ff.
- 27 Regelungen der Ein- und Ausfuhr von Waren zum Beispiel StAW, B 2/5 (Friedrich von Hinwil 1495, neuer Zoll nach Aufgabe des Burgrechts), B 2/6, 85 (Gebhard von Hinwil, 1500); detailliert StAW, AJ 126, Nr. 3 (Vertrag zwischen Stein am Rhein und Hug von Landenberg zu Mammern): «Was och der von Landenberg durch sich selbs oder sin husgsind jn der stat Stein des sinen verkofft darjnn sol er gehalten werden als ein burger zuo Stein [...].»
- 28 Siehe Beitrag von Hermann Romer. Grundsätzlich Hermann Romer: Herrschaft, Reislauf und Verbottspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solldienstbekämpfung im 16. Jahrhundert (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 28), Diss. Zürich 1995.
- 29 Eingehender bisher nur aufgezeigt von August Bickel: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte (Beiträge zur Aargauergeschichte), Diss. Aarau 1978, 246 ff., und (fehlerhaft) bei Julius Studer: Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz, Zürich 1904. Ansätze bei Kläui, Hans: Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal, Bd. 1, Turbenthal 1960, 226–230, 245–249, 342–345.
- 30 Überblick bei Werner Rösener: Adelsherrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), 1–33. Anregungen bei Otto Gerhard Oexle: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13: Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, 19–56, oder Rudolf Braun: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert, in: ebd., 87–95.
- 31 Versuch der Turbenthaler Gerichtsherren, die Inflation auszugleichen, bei Kläui (wie Anm. 29), 303.
- 32 Zum Beispiel Turbenthal: Kläui (wie Anm. 29), 175–188; Eglisau: Franz Lamprecht und Mario König: Geschichte der Brückenstadt am Rhein: Eglisau, Zürich 1992, 78–80; Elgg: Kaspar Hauser: Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, Elgg 1895, 129; oder Oberwinterthur: Niederhäuser, Sennhauser und Tiziani (wie Anm. 18), 16 f.; in grösserem Rahmen etwa Karl-Heinz Spiess: Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters, in: Werner Rösener (Hg.): Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Formen der Erinnerung 8), Göttingen 2000, 97–123.
- 33 Siehe Beitrag von Christian Renfer. Allgemein auch Werner Meyer: Die Burg als repräsentatives Statussymbol. Ein Beitrag zum Verständnis des mittelalterlichen Burgenbaus, in: Zeitschrift für schweizerische Architektur und Kunstgeschichte 33 (1976), 173–191.
- 34 Dieser Eid wurde häufig in Offnungen aufgenommen, so zum Beispiel in Flaach: Kläui (wie Anm. 22), 180, oder in Dachsen, Rechtsquellen (wie Anm. 14), 235 f.
- 35 1577 beispielsweise verzichtete Hans von Ulm, Gerichtsherr in Teufen, auf das Eintreiben ausstehender Zinsen, da der Schuldner viele kleine Kinder hatte: StAZH, W 75, Nr. 89. Zur Rechtsprechung auf der Zürcher Landschaft zum Beispiel Max Sommer: Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert mit

- besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 34), Zürich 1944, oder Ursula Fortuna: *Gerichtsbüechli von Schlieren*. Jahrgerichtsprotokolle 1741–1797, in: 12. Jahrheft von Schlieren 1977; neuerdings – ohne umfassender auf Gerichtsherrschaften einzugehen – Katja Hürlimann: Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Diss. Zürich 2000. Über die Zusammenhänge von Rechtsprechung, Alltag und Herrschaft vgl. zum Beispiel Barbara Krug-Richter: «Man müsste keine leute zuhause hangen.» Adlige Gerichtsherrschaft, soziale Kontrolle und dörfliche Kommunikation in der westfälischen Herrschaft Canstein um 1700, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), 481–509, oder dies.: Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/19, in: Historische Anthropologie 5 (1997), 212–228.
- 36 Zanger (wie Anm. 1), 419 f. Fallbeispiele: Alfred Zanger: Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland, in: Albert Tanner und Anne-Lise Head-König (Hg.): *Die Bauern in der Geschichte der Schweiz* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 10), Zürich 1992, 41–52, und Peter Kamber: Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation, in: Peter Bickle (Hg.): *Zugänge zur bäuerlichen Reformation* (Bauer und Reformation 1), Zürich 1987, 85–125. Grundsätzlich auch Schmitt (wie Anm. 2).
- 37 Im folgenden Niederhäuser (wie Anm. 14), Zitate: 212 und 216.
- 38 Zum Beispiel Artikel der Bauern der Herrschaft Greifensee: «Zum 22. ist unser vermeinen, dass man keinen nideren grichtsherren soll haben, auch denen nüts ze tuon schuldig sin», in: *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, hg. von Emil Egli, Zürich 1879, Nr. 710.
- 39 Eid abgedruckt in: *Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts*, hg. von Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz, Bd. 3, Leipzig 1906, 195 f., unter Fussnote 3 auch Forderungen betreffend Nachweis der Gerichtsrechte; zur Ausbildung der Staatlichkeit siehe grundsätzlich Anton Largiadèr: Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, 1–92.
- 40 StAZH, W 75, Nr. 92, auch Kläui, Turbenthal (wie Anm. 29), 251.
- 41 Zitat nach Kläui (wie Anm. 22), 166.